

Die Rechtsverordnung ist hier der besseren Lesbarkeit wegen mit den eingearbeiteten Änderungsverordnungen vom 01.08.2018 / 15.01.2019 / 25.10.2019 / 13.03.2020 dargestellt. Bei der Rechtsanwendung sind das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Rechtsverordnung des Landratsamts Lörrach zu Grunde zu legen.

**Verordnung des Landratsamtes Lörrach über die Erhebung von
Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere
Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde, als untere
Aufnahmebehörde und als untere Eingliederungsbehörde
(Gebührenverordnung)
vom 22. Dezember 2017**

in der Fassung vom 01.08.2018 / 15.01.2019 / 25.10.2019 / 13.03.2020

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493), verordnet das Landratsamt Lörrach:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, als untere Aufnahmebehörde im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und als untere Eingliederungsbehörde im Sinne des Eingliederungsgesetzes werden Gebühren nach dieser Gebührenverordnung oder der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs.1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 2

Nutzungsgebühren Gemeinschaftsunterkünfte

- (1) Für die Unterbringung in Einrichtungen, die der Flüchtlings- und Spätaussiedlerunterbringung dienen, erhebt die untere Aufnahmebehörde bzw. die untere Eingliederungsbehörde Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung.
- (2) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet, sowie ihre ausländischen Ehegatten und minderjährigen Kinder, unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 1.
- (3) Personen, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind und über Einkommen oder Vermögen verfügen, unterliegen der Gebührenpflicht nach Absatz 1. In diesem Fall ist das vorhandene Einkommen und Vermögen vorrangig zur Deckung des Lebensunterhalts in Höhe der gültigen Regelsätze der jeweiligen Leistungsrechte einzusetzen. Mit dem darüber hinaus übersteigenden Einkommen und Vermögen sind die Nutzungsgebühren zu bestreiten; Gebühren können deshalb auch anteilig festgesetzt werden.
- (4) Personen, die eine Einrichtung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) oder § 9 Abs. 1 Satz 1 des Eingliederungsgesetzes (EglG) nutzen und auf die das AsylbLG keine Anwendung findet, unterliegen der Gebührenpflicht nach Absatz 1.
- (5) **Gebührensschuldner sind:**
 1. die unmittelbar nutzende Person,
 2. bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten.Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder haften innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II als Gesamtschuldner.
- (6) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs. Sie endet mit dem Tag vor dem Auszugstag. Ein Unterkunftswechsel hat keine Auswirkungen auf die Gebührenpflicht. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, solange ein Platz freigehalten wird.
- (7) Die Gebühren werden zu Beginn des Kalendermonats für den vollen Kalendermonat fällig. Bei einem Einzug innerhalb des Kalendermonats werden die Gebühren am Tag des Einzugs für den verbleibenden Kalendermonat fällig. Bei der Berechnung anteiliger Gebühren wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages erhoben. Besteht die Gebührenpflicht anteilig für drei Tage oder weniger, entfällt die Gebührenerhebung.

§ 3

Gebührenbestimmung

- (1) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag des Inkrafttretens überwiegend durchgeführt worden waren und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.
- (2) Wird das Gebührenverzeichnis geändert gilt Absatz 1 entsprechend.

**§ 4 (ab 01.04.2020)
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am (15.01.2018 / 15.08.2018 / 01.02.2019 / 15.11.2019 / 01.04.2020) in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamtes Lörrach über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 15.08.2014, zuletzt geändert am 05.05.2015 tritt am 15.01.2018 außer Kraft.

Lörrach, (22.12.2017 / 01.08.2018 /
15.01.2019 / 25.10.2019 /
13.03.2020)

Landratsamt Lörrach
Marion Dammann
Landrätin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Gebührenverzeichnis Landratsamt Lörrach

(Anlage zur Rechtsverordnung vom 22. Dezember 2017 und Änderungsverordnung vom 01.08.2018 und 15.01.2019/25.10.2019/13.03.2020)

* Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Bereiches zugrunde gelegt.

Der Stundensatz gilt pro eingesetzten Mitarbeiter.

Sofern bei einer öffentlichen Leistung weitere Stellen innerhalb des Landratsamts beteiligt sind, werden die Gebühren dieser Stellen zusätzlich in vollem Umfang dem Gebührenschuldner auferlegt. Die Bemessung der Gebühren der weiteren Stellen richtet sich nach der Zeitgebühr dieser Stellen.

I. Allgemeine öffentliche Leistungen

10. 01.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10,00 € bis 10.000,00 €
10. 02.	Ablehnung eines Antrages	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr mind. 10,00 €
10. 03.	Zurücknahme eines Antrages, oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet ist.	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr mind. 10,00 €
10. 04.	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	Zeitgebühr*
10. 05.	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	Zeitgebühr*
10. 06.	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.	Zeitgebühr*
10. 07.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä.	3,50 € bis 150 €
10. 08.	Ausfertigungen aus Akten des Landratsamtes	6,00 € bis 150 €
10. 09.	Fotokopie	1,00 €
10. 10.	Übermittlung digitaler Daten	Zeitgebühr* mind. 10,00 €
10. 11.	Versendung von Akten	Zeitgebühr* mind. 10,00 €
10. 12.	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahme in Unterlagen (bis 15 min)	gebührenfrei
10. 13.	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahme in Unterlagen (ab 15 min)	Zeitgebühr*
10. 14.	Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Servicezeiten,	beträgt die Gebühr das 2-fache
10. 15.	Besondere Verwaltungsgebühr Für die Vornahme einer Leistung, die beantragt oder erschwert wurde und damit ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wurde, ist eine besondere Gebühr zu erheben. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.	10,00 € bis 10.000,00 €

II. Besondere Leistungen

Finanzwesen

11.22. 01. 01. Ausstellung einer Bescheinigung für die Beantragung der Umsatzsteuerbefreiung 51,20 €

Kommunalaufsicht

Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren

11.31. 05. 01. Zurückweisung eines Rechtsbehelfs (KAG-Beiträge) 435,60 € - 4.000,00 €
11.31. 05. 02. Zurückweisung eines Rechtsbehelfs (sonstiges) 50,00 € - 1.000,00 €
11.31. 05. 03. Zurücknahme eines Rechtsbehelfs 72,60 € je Stunde
11.31. 99. 01. Sonstiges (Zeitgebühr*) 72,90 € je Stunde

12.20. 00. 00. Ordnungswesen

12.20. 02. 00. Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr

12.20. 02. 01. Verwaltungsrechtliche Entscheidungen Heimaufsicht 64,20 € je Stunde

12.20. 03. 01. Waffenrecht

12.20. 03. 01.01. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte 62,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.02. Ersatzwaffenbesitzkarte 62,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.03. Eintrag/Austrag Waffenbesitzkarte 62,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.04. Erwerbsberechtigung Waffen 62,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.05. Ausnahme vom Waffengesetz 62,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.10. Ausstellung eines Waffenscheines 62,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.11. Verlängerung eines Waffenscheines 62,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.12. Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines 62,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.13. Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb 62,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.14. Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins 62,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.20. Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses 62,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.21. Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses 62,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.22. Änderung eines Europäischen Feuerwaffenpasses je Vorgang 62,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.30. Erlaubnisse zur Einfuhr, Ausfuhr, Mitnahme von Waffen in, aus und durch die EU und Drittstaat - je Vorgang 62,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.31. Erlaubnis zum Sammeln von Waffen und/oder Munition 62,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.32. Erlaubnis Waffenhandel, Betrieb einer Schießstätte, Schießen außerhalb von Schießstätten 62,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.33. Verbote für den Einzelfall, Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden. Sicherstellen/Anordnen der Sicherstellung von Waffen. 62,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.34. Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat 62,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.35. Überprüfung von Waffenbesitzern 62,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.36. Vorortkontrolle der Aufbewahrung von Waffen, Munition und Sprengstoff 62,80 € je Stunde
12.20. 03. 01.37. Aufbewahrung von Waffen 31,40 € - 188,40 €
12.20. 03. 01.99. Sonstiges (Zeitgebühr*) 62,80 € je Stunde

12.20. 03. 02.	Sprengstoffrecht	
12.20. 03. 02.1.	Befähigung nach § 20 Sprengstoffgesetz	62,80 € je Stunde
12.20. 03. 02.2.	Verlängerung des Befähigungsscheins nach § 20 Sprengstoffgesetz	62,80 € je Stunde
12.20. 03. 02.3.	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Sprengstoffgesetz	62,80 € je Stunde
12.20. 03. 02.4.	Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz	62,80 € je Stunde
12.20. 03. 02.5.	Verlängerung der Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz	62,80 € je Stunde
12.20. 03. 02.6.	Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz	62,80 € je Stunde
12.20. 03. 02.99.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	62,80 € je Stunde
12.20. 03. 03.	Jagd und Fischerei	
12.20. 03. 03.01.	Einjahresjagdschein § 15 ggf. ff. BJagdG	50,10 €
12.20. 03. 03.02.	Dreijahresjagdschein § 15 ggf. ff. BJagdG	100,20 €
12.20. 03. 03.03.	Tagesjagdschein § 15 ggf. ff. BJagdG	45,10 €
12.20. 03. 03.04.	Jugendjagdschein § 16 BJagdG	50,10 €
12.20. 03. 03.05.	Einjahresjagdschein für Falkner § 15 ggf. ff. BJagdG	30,00 €
12.20. 03. 03.06.	Dreijahresjagdschein für Falkner § 15 ggf. ff. BJagdG	60,10 €
12.20. 03. 03.07.	Tagesjagdschein für Falkner § 15 ggf. ff. BJagdG	30,00 €
12.20. 03. 03.08.	Zweitfertigung eines Jagdscheins (bei Verlust)	50 % der jeweiligen Gebühr nach 12.20.03.03.01 - 12.20.03.03.07
12.20. 03. 03.09.	Von der Entrichtung der Jagdscheingebühren sind befreit: Beamte, Angestellte und Arbeiter der staatlichen bzw. kommunalen Forst- bzw. Jagdbehörden, denen vergleichbare Personen und Personen, die sich in der Ausbildung für diese Tätigkeit befinden sowie anerkannte Wildtierschützer, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben.	gebührenfrei
12.20. 03. 03.10.	Fallensachkundenachweis § 7 Abs. 1 DVO JWMG	45,10 €
12.20. 03. 03.11.	Anerkennung als Wildtierschützer § 48 Abs. 2 JWMG	60,10 €
12.20. 03. 03.12.	Genehmigung einer Jagdgenossenschaftssatzung § 15 Abs. 4 JWMG	60,10 € je Stunde
12.20. 03. 03.13.	Bestätigung einer Jagdpachtfähigkeit § 17 Abs. 5 JWMG	60,10 € je Stunde
12.20. 03. 03.14.	Anerkennung als Wildschadenschätzer § 57 Abs. 4 JWMG	45,10 €
12.20. 03. 03.15.	Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen § 14 JWMG	60,10 € je Stunde
12.20. 03. 03.16.	Genehmigung der Jagd in befriedeten Bezirken § 13 Abs. 4 und 5 JWMG	60,10 € je Stunde
12.20. 03. 03.17.	Schonzeitverkürzung oder -aufhebung § 41 Abs. 6 JWMG	60,10 € je Stunde
12.20. 03. 03.18.	Eintragung eines Fischereirechts § 7 LFischG	60,10 € je Stunde
12.20. 03. 03.19.	Eintragung einer Veränderung oder Löschung eines Fischereirechts § 7 LFischG	60,10 € je Stunde
12.20. 03. 03.20.	Zweitausfertigung eines Zeugnisses über die Fischerprüfung § 31 LFischG	30,00 €
12.20. 03. 03.99.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	60,10 € je Stunde
12.20. 05. 00.	Gaststättenwesen	
12.20. 05. 01.	Erteilung einer endgültigen Gaststättenerlaubnis	53,80 € je Stunde
12.20. 05. 02.	Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis	53,80 € je Stunde
12.20. 05. 03.	Erteilung einer vorläufigen Stellvertretererlaubnis	53,80 € je Stunde
12.20. 05. 04.	Erteilung einer endgültigen Stellvertretererlaubnis	53,80 € je Stunde
12.20. 05. 05.	Erteilung einer befristeten Gaststättenerlaubnis	53,80 € je Stunde
12.20. 05. 06.	Erweiterung oder Änderung der Gaststättenerlaubnis	53,80 € je Stunde

12.20. 05. 07.	Gestattung nach § 12 GastG (Gaststättengesetz)	53,80 € je Stunde
12.20. 05. 08.	Widerruf der Gaststättenerlaubnis oder Gestattung	53,80 € je Stunde
12.20. 05. 09.	Verfügungen/Anordnungen nach dem GastG, GastVO, GewO, LVVerfG	53,80 € je Stunde
12.20. 05. 10.	Erteilung einer Sperrzeitverkürzung	53,80 € je Stunde
12.20. 05. 11.	Widerruf der Sperrzeitverkürzung	53,80 € je Stunde
12.20. 05. 12.	Sonstiger vom Antragsteller zu vertretender Aufwand	53,80 € je Stunde
12.20. 07. 00.	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse	
12.20. 07. 01.	Reisegewerbekarte	
12.20. 07. 01.1.	Erteilung einer unbefristeten Reisegewerbekarte	59,90 € je Stunde
12.20. 07. 01.2.	Erteilung einer befristeten Reisegewerbekarte	59,90 € je Stunde
12.20. 07. 01.3.	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	59,90 € je Stunde
12.20. 07. 02.	Festsetzung von Messen, Märkten, Ausstellungen	59,90 € je Stunde
12.20. 07. 03.	Gewerbeuntersagung	59,90 € je Stunde
12.20. 07. 04.	Ausnahmeerteilung nach dem Feiertagsgesetz	59,90 € je Stunde
12.20. 07. 05.	Sonstige polizeiliche Angelegenheiten	
12.20. 07. 05.1.	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	59,90 € je Stunde
12.20. 07. 05.2.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	pro Spielgerät 250,00 € zzgl. 20,00 € pro m ² Spielfläche
12.20. 07. 99.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	59,90 € je Stunde
12.21. 00. 00.	Verkehrswesen	
12.21. 05. 01.	Erteilung einer Feinstaubplakette	5,30 €
12.21. 05. 02.	Auskunft aus dem DVV-Meldeportal	3,30 €
12.21. 05. 03.	Auszug aus dem Handelsregister	12,00 €
12.26. 00. 00.	Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	
12.26. 01. 00.	Lebensmittelüberwachung	
12.26. 01. 01.	Regelkontrollen - ohne Verstoß -	gebührenfrei
12.26. 01. 02.	Regelkontrollen mit Verstoß	56,30 € je Stunde
12.26. 01. 03.	Kontrollen aus besonderem Anlass/Nachkontrollen - mit oder ohne verwaltungsrechtliche Maßnahme	56,30 € je Stunde
12.26. 01. 04.	Überwachung von Betrieben, sonstigen Standorten von Tieren/Waren, Einrichtungen, Anlagen, Transporten/Transportmitteln, Veranstaltungen, Tätigkeiten sowie von Tieren oder Waren mit oder ohne - Probenahme (einschließlich Probentransport), - Prüfung von Dokumentationen - bei Verstoß/Beanstandung	56,30 € je Stunde
12.26. 01. 05.	Sonstige Überprüfung von Veranstaltungen, Waren, Betrieben, Einrichtungen oder Anlagen, Eigenkontrollmaßnahmen, Dokumente einschließlich Transporten/Transportmitteln sowie von Tieren/Tierbeständen auf Veranlassung des Verantwortlichen /Verfügungsberechtigten	56,30 € je Stunde
12.26. 01. 06.	Zulassungen, Erlaubnisse, Anordnungen, Genehmigungen, Anerkennungen, Registrierungen - mit oder ohne vorbereitende Überprüfungen - mit oder ohne Probenahmen	56,30 € je Stunde
12.26. 01. 07.	Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen einschließlich hierzu erforderliche Überprüfungen von Betrieben, Einrichtungen, Transporten/Transportmitteln, Tieren, Waren, Dokumenten - mit oder ohne Probenahme	56,30 € je Stunde

12.26. 01. 08.	Bearbeitung von Anfragen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG): • in Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG Nummer 1 bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gebühren- und auslagenfrei. Verwaltungsaufwand über 1.000 €, Kosten nach Zeitaufwand • in den übrigen Fällen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 € gebühren- und auslagenfrei.	56,30 € je Stunde
12.26. 01. 09.	Überwachung von Waren- oder Tiersendungen aus anderen Mitgliedsstaaten einschließlich Probenahme, Analyse und Lagerung sowie Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Vorschriften	56,30 € je Stunde
12.26. 01. 10.	Einfuhrkontrollen/-untersuchungen von Waren- oder Tiersendungen aus Drittländern einschließlich Probenahme, Analyse und Lagerung sowie Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Vorschriften	56,30 € je Stunde
12.26. 01. 11.	Überwachung von Waren, die zum Export bestimmt sind, sowie von Betrieben, die zum Export bestimmte Waren herstellen, einschließlich Zertifizierung, Probenahme, Analyse und Lagerung sowie Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Vorschriften	56,30 € je Stunde
12.26. 01. 12.	Genusstauglichkeitsbescheinigungen, Zeugnisse und sonstige Handelsbescheinigungen einschließlich veterinärrechtlich vorgeschriebener Meldungen, mit und ohne Kontrolle von Betrieben, Einrichtungen, Transporten/Transportmitteln, Tieren, Waren	56,30 € je Stunde
12.26. 01. 13.	Über die planmäßige Probenahme hinausgehende Probennahmen bei Verstoß oder zur Feststellung, ob Verstoß beseitigt wurde, Probennahmen auf Anforderung des Verantwortlichen/Verfügungsberechtigten, Nachproben	56,30 € je Stunde
12.26. 01. 14.	Sonstige Tätigkeiten der Lebensmittelüberwachung – auch bei Beanstandungen und Rückrufen	56,30 € je Stunde
12.26. 04. 00.	Tiergesundheit und Beseitigung tierischer Nebenprodukte	
12.26. 04. 01.	Untersuchung und Überwachung nach dem Tiergesundheits- oder Tierische Nebenproduktrecht von Tieren, Tierhaltungen, Betrieben, Anlagen, Einrichtungen, Veranstaltungen, Probeentnahmen bei Tieren und Produkten, sowie aus Kontrolltätigkeit resultierende Maßnahmen – bei Verstoß bzw. anlassbezogen	65,70 € je Stunde
12.26. 04. 02.	Überwachung des Tierverkehrs, Untersuchung von Tieren und Ausstellung von Gesundheitszeugnissen vor Ort	65,70 € je Stunde
12.26. 04. 03.	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassungen, Bewilligung von Ausnahmen, Bestellung von Sachverständigen nach dem Tiergesundheitsrecht, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen auf Grund des Tiergesundheits- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts	65,70 € je Stunde
12.26. 04. 04.	Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis für Tiere im Reiseverkehr mit oder ohne Untersuchung	65,70 € je Stunde
12.26. 04. 05.	Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis oder sonstige Bescheinigung für Tiere, Tierbestände oder Waren zu sonstigen Zwecken mit oder ohne Untersuchung/Probenahme	65,70 € je Stunde
12.26. 05. 00.	Tierarzneimittelüberwachung	
12.26. 05. 01.	Untersuchungen und Überwachung von Betrieben und sonstigen Standorten, Einrichtungen, Anlagen, Tiertransporten, Tätigkeiten und von Tieren oder Waren mit oder ohne Probenahmen, Ermittlungen inkl. der Prüfung betrieblicher Dokumentationen – bei Verstoß	65,70 € je Stunde
12.26. 05. 02.	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen auf Grund des Tierarzneimittelrechts	65,70 € je Stunde
12.26. 05. 03.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennung, Zulassung, Bestellung von Sachverständigen, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen auf Grund des Tierarzneimittelrechts	65,70 € je Stunde
12.26. 05. 04.	Mitteilung der Therapiehäufigkeit je Anschreiben	1,61 €

12.26. 06. 00.	Tierschutz	
12.26. 06. 01.	Überwachung privater und gewerblicher Tierhaltungen, sowie Veranstaltungen mit Tieren einschließlich von Transporten/Transportmitteln, Dokumentationsmaßnahmen, Ermittlungstätigkeiten mit oder ohne Probenahme und verwaltungsrechtliche Maßnahmen – bei Verstoß	65,70 € je Stunde
12.26. 06. 02.	Kontrollen aus besonderem Anlaß/Nachkontrollen mit oder ohne verwaltungsrechtlicher Maßnahme	65,70 € je Stunde
12.26. 06. 03.	Tierschutzrechtliche Zulassungen, Erlaubnisse, Anordnungen, Genehmigungen, Anerkennungen, Registrierungen, einschließlich vorbereitender Überprüfungen, Probenahmen und Dokumentationsmaßnahmen	65,70 € je Stunde
12.26. 06. 04.	Sachkundeprüfung, Erlaubnis nach § 11 TierSchG	65,70 € je Stunde zzgl. Kosten für DOQ-Test
12.26. 06. 05.	Prüfung nach § 1 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde i. d. jew. geltenden Fassung. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	257,90 €
12.26. 06. 06.	Mitwirkung bei der Genehmigung von Tierversuchen, Überwachung von Versuchstierhaltungen	65,70 € je Stunde
12.26. 99. 00.00.	Sonstiges	
12.26. 99. 00.01.	Gutachten	53,30 € je Stunde
12.26. 99. 00.02.	Stellungnahmen, Berichte, Anordnungen, Registrierungen und sonstige Entscheidungen, Bescheinigungen mit oder ohne Untersuchung/Überprüfung im Bereich Lebensmittelüberwachung, Fleischhygiene, Tierische Nebenproduktrecht, Tierarzneimittelrecht und Tierschutz	53,30 € je Stunde
12.26. 99. 00.03.	Schulungen	53,30 € je Stunde
12.60. 00. 00.	Brandschutz	
12.60. 07. 00.	Brandschutz und Feuerwehresen	
12.60. 07. 01.	Bearbeitung von Widersprüchen nach dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg	54,80 € je Stunde
12.60. 07. 02.	Verwaltungsgebühr i. R. des Betriebs einer Alarmübertragungsanlage - AÜA - zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen	4,80 € pro Monat je aktiver Teilnehmeraufschaltung
12.60. 07. 03.	Überwachung der Leistungsfähigkeit von Werkfeuerwehren/Erstellung Anerkennungsbescheide für die Werksfeuerwehren	54,80 € je Stunde
12.60. 07. 99.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	54,80 € je Stunde
31.40. 00. 00.	Soziale Einrichtungen	
31.40. 06. 00.	Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge und Übergangwohnheime für Spätaussiedler Nutzungsgebühr pro Monat Hierbei gilt: Kinder unter 2 Jahren werden bei der Gebührenberechnung nicht als Person gezählt; für Paare mit mehr als 3 Kindern beträgt die Nutzungsgebühr maximal 997,00 € pro Monat; für Alleinerziehende mit mehr als 3 Kindern beträgt die Nutzungsgebühr maximal 750,00 € pro Monat	
31.40. 06. 01.	1 Person	392,00 €
31.40. 06. 02.	2 Personen	506,00 €
31.40. 06. 03.	3 Personen	626,00 €
31.40. 06. 04.	4 Personen	750,00 €
31.40. 06. 05.	5 Personen	875,00 €
31.40. 06. 06.	ab 6 Personen	997,00 €

41.40. 00. 00.	Maßnahmen der Gesundheitspflege	
41.40. 07. 00.	Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten	
41.40. 07. 01.	Allgemeine amtsärztliche Untersuchung mit Befundschein, Zeugnis und Gutachten nach allgemeiner körperlicher Untersuchung z. B. Untersuchungen in Prüfungsverfahren, Stellungnahme in Sachen Kindergeldgewährung mit Untersuchung und gutachterlicher Stellungnahme	71,40 € je Stunde
41.40. 07. 02.	Bescheinigungen/Stellungnahmen zur Vorlage beim Finanzamt und in Sachen Kindergeldgewährung ohne körperliche Untersuchung	35,90 €
41.40. 07. 03. 01.	Amtsärztliche Stellungnahmen mit körperlicher Untersuchung (z. B. nach Unterbringungsgesetz oder Überprüfung der Reisefähigkeit)	71,40 € je Stunde
41.40. 07. 03. 02.	Amtsärztliche Stellungnahmen ohne körperliche Untersuchung (z. B. Fragen zur Reisefähigkeit)	67,40 € je Stunde
41.40. 07. 04.	Untersuchungen in Sachen Abstammungsgutachten	66,20 € je Stunde
41.40. 07. 05.	Amtsärztliche Leichenschau vor Feuerbestattung	34,60 €
41.40. 07. 06.	Drogenscreening Urin	17,70 €
41.40. 08. 00.	Sozialmed. und sozialpsych. Beratung, Betreuung und Vermittlung von Hilfen für besondere Zielgruppen	
41.40. 08. 01.	HIV-Antikörpertest-Standardtest	gebührenfrei
41.40. 08. 02.	HIV-Antikörpertest-Schnelltest	Laborkosten
41.40. 08. 03.	Sonstige Blutuntersuchungen im Rahmen der HIV/AIDS-Beratung	Laborkosten
41.40. 09. 00.	Allgemeiner Gesundheitsschutz	
41.40. 09. 01.	Hygieneüberwachung in Krankenhäusern	73,30 € je Stunde zzgl. Laborkosten
41.40. 09. 02.	Hygieneüberwachung auf Messen/Märkten, Piercing-Studios etc.	53,70 € je Stunde zzgl. Laborkosten
41.40. 10. 00.	Personenbezogener Infektionsschutz	
41.40. 10. 01.	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes nach §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz	
41.40. 10. 01. 01.	sofern die Belehrung im Landratsamt Lörrach stattfindet.	30,70 € pro Person
41.40. 10. 01. 02.	sofern die Belehrung außerhalb des Landratsamtes Lörrach stattfindet, zuzüglich zu 41.40.10.01.01. die Fahrtzeit	49,80 € je Stunde
41.40. 10. 02.	Duplikat nach §§ 42, 43 IfSG	13,20 €
41.40. 11. 00.	Hygiene-Monitoring von Trink-/Badewasser und Entsorgungseinrichtungen	
41.40. 11. 01.	Trinkwasserüberwachung	53,70 € je Stunde zzgl. Laborkosten
41.40. 11. 02.	Badebeckenüberwachung	53,70 € je Stunde zzgl. Laborkosten
41.40. 11. 03.	Badegewässerüberwachung	53,70 € je Stunde zzgl. Laborkosten
41.40. 99. 00.	Sonstiges	
41.40. 99. 01.	Beglaubigungen, Sichtvermerke	15,80 €
41.40. 99. 02.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	60,50 € je Stunde

52.10. 00. 00.	Baurecht	
52.10. 00. 01.	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, so werden die dafür entstandenen Kosten mit erhoben. Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 (Ausgabe Juni 1993), Kostengruppen 300 und 400, auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Die Baukosten werden auf volle 1.000 € aufgerundet.	
52.10. 60. 00.	Bauordnung	
52.10. 60. 01.	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	3 % der Baukosten, mind. 135,50 €
52.10. 60. 01.1.	mit Ortstermin	3 % der Baukosten mind. 250,00 €
52.10. 60. 02.	Bauvorbescheid für sonstige Vorhaben	135,50 € bis 3.000 €
52.10. 60. 02.1.	mit Ortstermin	250,00 € bis 3.000 €
52.10. 60. 03.	Verlängerung des Bauvorbescheides	25 % der Genehmigungsgebühr nach 52.10.60.01 und 52.10.60.02. mind. 170,00 €
52.10. 60. 04.	Für jede nachträgliche Genehmigung der Leistungen nach Ziff. 52.10.60.05.-52.10.60.11. (Baugenehmigungen) und Ziff. 52.10.60.16.-52.10.60.16.2 (Sonstige Entscheidungen) wird erhoben	das 3-fache der jeweiligen Gebühr
52.10. 60. 05.	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO)	6,5 % der Baukosten mind. 135,50 €
52.10. 60. 05.1.	mit Ortstermin	6,5 % der Baukosten mind. 250,00 €
52.10. 60. 06.	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 52 LBO)	5,5 % der Baukosten mind. 135,50 €
52.10. 60. 06.1.	mit Ortstermin	5,5 % der Baukosten mind. 250,00 €
52.10. 60. 07.	Genehmigung (§ 49, § 52 LBO), wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	135,50 € - 5.000,00 €
52.10. 60. 07.1.	mit Ortstermin	250,00 € - 5.000,00 €
52.10. 60. 08.	Nachfordern fehlender Antragsunterlagen	30,00 € bis 300,00 €
52.10. 60. 09.	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	1 % der Teilbaukosten, mind. 75,00 €
52.10. 60. 10.	Genehmigung von Werbeanlagen	350,00 € - 1.500,00 €
52.10. 60. 11.	Verlängerung der Baugenehmigung	25 % der Genehmigungsgebühr nach 52.10.60.05., 52.10.60.06. und 52.10.60.07. mind. 84,90 €
52.10. 60. 12.	Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG	57,20 € je Stunde
52.10. 60. 13.	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften	130,00 € bis 10.000,00 €
52.10. 60. 14.	Ausnahme und Abweichung von baurechtlichen Vorschriften	80,00 € bis 5.000,00 €
52.10. 60. 15.	Nutzungsänderungen	
52.10. 60. 15.1.	Entscheidung über Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen - ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen	135,50 € - 2.500,00 €
52.10. 60. 15.2.	Entscheidung über Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen - mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen	135,50 € - 2.500,00 €, zzgl. der Genehmigungsgebühr nach 52.10.60.05., 52.10.60.06. und 52.10.60.07.
52.10. 60. 15.3.	Verlängerung der Genehmigung von Nutzungsänderungen	25% der Genehmigungsgebühr nach 52.10.60.15.1. und 52.10.60.15.2.
52.10. 60. 16.	Kenntnisgabe-Verfahren	57,20 € je Stunde
52.10. 60. 16.1.	Untersagung des Baubeginns § 59 Abs. 4 LBO	200,00 € - 700,00 €
52.10. 60. 16.2.	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns § 59 Abs. 4 LBO	200,00 € - 700,00 €

52.10. 60. 17.	Baulasten	
52.10. 60. 17.1.	Bearbeitung von Baulasterklärungen (§ 71 LBO)	85,80 € je Erklärung
52.10. 60. 18.	Bauüberwachung	
52.10. 60. 18.1.	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	57,20 € je Stunde
52.10. 60. 18.2.	Brandverhütungsschau	458,00 € - 15.000 €
52.10. 60. 18.3.	Nachschau	57,20 € je Stunde
52.10. 60. 18.4.	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechtes	85,80 € - 3.000,00 €
52.10. 60. 19.	Abgeschlossenheitsbescheinigungen (Erstbescheinigung oder Änderungen incl. 4 Ausfertigungen)	
52.10. 60. 19.1.	für Wohnungen	75,00 € je Wohneinheit zuzüglich 10,00 € je Garagenstellplatz
52.10. 60. 19.2.	für Garagengebäude	75,00 € je Garagengebäude
52.10. 60. 19.3.	Zusätzliche Ausfertigungen	32,00 €
52.10. 60. 21.	Nachforderungen bei unvollständigen Antragsunterlagen	28,60 €
52.10. 60. 22.	Erneuerbare Energien	
52.10. 60. 22.1.	Befreiung von der Nutzungspflicht nach § 4 und § 19 Abs. 1 und 2 EEWärmeG	85,80 € bis 5.000,00 €
52.10. 60. 22.2.	Anordnungen und sonstige Regelungen im Rahmen erneuerbarer Energien	85,80 € bis 5.000,00 €
52.10. 60. 22.3.	Anordnungen und Befreiungen EEWärmeG und EnEV	85,80 € bis 5.000,00 €
52.10. 60. 23.	Schornsteinfegerwesen	
52.10. 60. 23.1.	Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister bzw. zum Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (§§ 8, 10 SchfHwG)	429,40 €
52.10. 60. 23.2.	Bestellung eines Stellvertreters nach § 11 SchfHwG	70,00 €
52.10. 60. 23.3.	Widerruf der Bestellung (§ 12 Abs. 1 bis 3 SchfHwG)	114,50 € bis 500,00 €
52.10. 60. 23.4.	Zweitbescheid zur Durchsetzung der Schornsteinfegerarbeiten (§ 26 SchfHwG)	114,50 € bis 500,00 €
52.10. 60. 23.5.	Leistungsbescheid für rückständige Gebühren für hoheitliche Schornsteinfegerarbeiten	85,80 € bis 150,00 €
52.10. 60. 23.6.	Verfügung zur Mängelbeseitigung	114,50 € bis 500,00 €
52.10. 60. 23.7.	Kehrbuch bzw. Kehrbezirksüberprüfung § 21 Abs. 1 SchfHwG - nur bei Verstoß	257,60 € bis 4.000,00 €
52.10. 60. 23.8.	Aufsichtsmaßnahmen, Verweis oder Warngeld nach § 21 SchfHwG	57,20 € bis 5.000,00 € zuzüglich Gebühr 52.10.60.23.7.
52.10. 60. 23.9.	Widerspruchsbescheid im Rahmen des Feuerstättenbescheids	57,20 € je Stunde
52.10. 60. 23.10.	Duldungsverfügung und Gestattungsanordnung zur Durchsetzung der Feuerstättenschau	114,50 € bis 500,00 €
52.10. 60. 23.11.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen	114,50 € - 3.000,00 €
52.10. 60. 24.	Seilbahngesetz Schleppaufzüge, Vergnügungsbahnen Erlaubnisse, Genehmigungen	109,70 € - 5.000,00 €
52.10. 99. 00.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	57,20 € je Stunde
52.30. 03. 00.	Denkmalschutzrecht	
52.30. 03. 01.	Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g und 11b EStG	1 % der zu prüfenden Bausumme, bei höherem Aufwand erfolgt die Gebührenberechnung mit 55,90 € je Stunde
52.30. 03. 02.	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu Abbruchvorhaben	83,90 € - 5.000,00 €
52.30. 03. 03.	Denkmalschutzrechtliche Anordnung	83,90 € - 3.000,00 €
52.30. 99. 00.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	55,90 € je Stunde

54.00. 00. 00.	Straßen	
54.00. 01. 01.	Anbau an öffentlichen Straßen	
54.00. 01. 01.1.	Zulassung von Ausnahmen von den Anbauverböten für Hochbauten, baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs.1, 4, 5 u. 6 FStrG sowie § 23 StrG)	181,80 € - 2.00,00 €
54.00. 01. 01.2.	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs.1, 4, 6 u. 8 FStrG sowie § 22 Abs.1, 5 u. 8 sowie § 23 StrG)	151,50 € - 500,00 €
54.00. 01. 02.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Bundes- und Landesstraßen <u>Anmerkung:</u> Zu dieser Verwaltungsgebühr werden ggf. zusätzlich Gebühren nach den Sondernutzungsgebührenverordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben	60,60 € je Stunde
54.00. 01. 03.	Erteilung eines Zustimmungsbescheids zu straßenrechtlichen Sondernutzungen (Aufgrabungen)	242,40 € - 1.000,00 €
54.00. 01. 04.	Bearbeitung von Sachschäden und Verunreinigungen an klassifizierten Straßen	60,60 € je Stunde
54.00. 99. 01.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	60,60 € je Stunde
55.20. 00. 00.	Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	
55.20. 02. 00.	Wasserrecht	
55.20. 02. 00.1	Erstreckt sich das Verfahren nach Geb.-Nr. 55.20.02.01. bis 55.20.99.01 auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
55.20. 02. 01.	Anordnungen, Gestattungen, Ausnahmen, Befreiungen, Anzeigen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und den aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	62,00 € je Stunde
55.20. 02. 02.	Erlaubnis zur Entnahme von Wasser nach §§ 8, 10 und 12 WHG	
55.20. 02. 02.1.	Dauerentnahmen aus Tiefbrunnen und Quellen	62,00 € je Stunde zzgl. 5,00 € pro angefangene 1.000,00 m³/ Jahr
55.20. 02. 02.2.	Dauerentnahmen aus Tiefbrunnen und Quellen für die Trinkwasserversorgung	62,00 € je Stunde zzgl. 2,50 € pro angefangene 1.000,00 m³/ Jahr
55.20. 02. 02.3.	Dauerentnahmen aus Heil-, Thermal-, Mineralwasserquellen	62,00 € je Stunde zzgl. 5,00 € pro angefangene 1.000,00 m³/ Jahr
55.20. 02. 02.4.	Dauerentnahme aus oberirdischen Gewässern (Beregnung, Kühlwasser, Fischteiche etc.)	62,00 € je Stunde zzgl. 2,50 € pro angefangene 1.000,00 m³/ Jahr
55.20. 02. 02.5.	Wasserkraftanlagen	62,00 € je Stunde zzgl. 30,00 € pro kW Ausbauleistung
55.20. 02. 03.	Erdwärmesonden	62,00 € je Stunde zzgl. 0,75 € je lfm Bohrlänge
55.20. 02. 04.	Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer	
55.20. 02. 04.1.	aus kommunalen Anlagen	62,00 € je Stunde zzgl. 0,10 € je Einwohnergleichwert
55.20. 02. 04.2.	aus kommunalen Misch- und Regenwassereinleitungen	62,00 € je Stunde zzgl. 25,00 € pro anfg. 150 l/ sek
55.20. 02. 04.3.	aus privaten und gewerblichen Anlagen für Oberflächenwasser (Niederschlagswasser)	62,00 € je Stunde zzgl. 5,00 € je ar befestigter Fläche bei Oberflächenwasser
55.20. 02. 04.4.	aus privaten und gewerblichen Anlagen (Kühl- und Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)	62,00 € je Stunde zzgl. 2,50 € je 1.000 m³ / Jahr
55.20. 02. 05.	Erlaubnis von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG, 28 WG)	62,00 € je Stunde zzgl. 1‰ der Anlagenkosten, wenn sie 20.000 € übersteigen
55.20. 02. 06.	Erteilung der Zulassung nach 55.20.02.02., 55.20.02.02.04. und 55.20.02.05. als	
55.20. 02. 06.1.	Gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG	Gebühr nach 55.20.02.02., 55.20.02.04., 55.20.02.05. zzgl. 5.000,00 €

55.20. 02. 06.2.	Bewilligung nach § 14 WHG	Gebühr nach 55.20.02.02., 55.20.02.04., 55.20.02.05. zzgl. 10.000,00 €
55.20. 02. 07.	Plangenehmigung und Planfeststellung nach § 68 WHG	62,00 € je Stunde zzgl. 1‰ der Anlagenkosten für Genehmigung, wenn sie 20.000 € übersteigen
55.20. 02. 08.	Genehmigungen für Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 WHG	62,00 € je Stunde zzgl. 1,5 ‰ der Kosten für die Herstellung oder Änderung
55.20. 02. 09.	Genehmigungen für Abwasserbehandlungsanlagen nach § 48 WHG	62,00 € je Stunde zzgl. 1‰ der Kosten für die Herstellung oder Änderung, wenn sie 20.000 € übersteigen
55.20. 02. 10.	Durchführung der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach UVPG	25 % der Gebühr nach 55.20.02.02.-55.20.02.09.
55.20. 02. 11.	Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG	75 % der Gebühr nach 55.20.02.02.-55.20.02.09.
55.20. 02. 12.	Ausnahmen und Genehmigungen nach § 78 WHG	62,00 € je Stunde
55.20. 02. 13.	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG	62,00 € je Stunde
55.20. 02. 14.	Befreiungen nach § 84 Abs 2 WG	62,00 € je Stunde
55.20. 02. 15.	Feststellung eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis	62,00 € je Stunde
55.20. 02. 16.1.	Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, Anerkennung von Heilquellen nach §§ 51, 53 WHG	62,00 € je Stunde
55.20. 02. 16.2.	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	62,00 € je Stunde
55.20. 02. 17.	Für jede nachträgliche Zulassung nach 55.20.02.01.-55.20.02.16.2. wird erhoben	das 2-fache der jeweiligen nach Zeitaufwand berechneten Gebühr
55.20. 99. 00.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	62,00 € je Stunde
55.40. 00. 00.	Naturschutz und Landschaftspflege	
55.40. 02. 00.	Naturschutz	
55.40. 02. 01.	Gestattungen nach Naturschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz und den dazugehörigen Verordnungen; auch im Rahmen anderer Zulassungen (Erlaubnisse, Genehmigungen, Befreiungen, Ausnahmen)	60,20 € je Stunde
55.40. 02. 02.	Anordnungen nach NatSchG, BNatSchG und den dazugehörigen Verordnungen	60,20 € je Stunde
55.40. 02. 03.	Auskünfte aus dem Öko-Kontokataster	60,20 € je Stunde
55.40. 02. 04.	Naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahmen und Entscheidungen	60,20 € je Stunde
55.40. 02. 05.	Auffüllungen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke	60,20 € je Stunde
55.40. 02. 06.	Sonstige Verfüllungen, Rekultivierungsmaßnahmen	60,20 € je Stunde
55.40. 02. 07.	Abbau von Kies, Sand, Ton, ggfs. zusätzlich Gebühr nach 55.40.02.06. Erstrecken sich die Verfahren auf andere behördliche Entscheidungen, so sind die hierfür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.	0,05 € je m ³ Abbauvolumen, mind. 295,00 €, max. 50.000,00 €
55.40. 02. 08.	Genehmigung mit Vorprüfung nach UVP	125 % der Gebühr nach 55.40.02.07
55.40. 02. 09.	Genehmigungen mit UVP	175 % der Gebühr nach 55.40.02.07
55.40. 02. 10.	Bescheinigungen zum Vorkaufsrecht gemäß § 53 NatSchG	60,20 € je Stunde
55.40. 03. 01.	Naturschutzfachliche Beratungen	58,80 € je Stunde
55.40. 03. 02.	Prüfung und Feststellung von Vorhaben zur Beseitigung von Bäumen, Hecken u.a. § 39 Abs. 5 BNatSchG	58,80 € je Stunde
55.40. 99. 00.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	59,90 € je Stunde
55.40. 99. 01.	Für jede nachträgliche Zulassung nach Ziff. 55.40.02.01.-55.40.03.02. wird erhoben	das 2-fache der jeweiligen nach Zeitaufwand berechneten Gebühr

55.50. 00. 00.	Waldwirtschaft	
55.50. 05. 00.	Forst	
55.50. 05. 01.	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken § 24 Abs. 1 LWaldG	60,10 € je Stunde
55.50. 05. 02.	Genehmigung der Sperrung von Wald § 38 Abs. 1 und 2 LWaldG	60,10 € je Stunde
55.50. 05. 03.	Genehmigung organisierter Veranstaltungen § 37 Abs. 2 LWaldG	60,10 € je Stunde
55.50. 05. 04.	Erklärung über das Vorkaufsrecht § 25 LWaldG	60,10 € je Stunde
55.50. 05. 99.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	60,10 € je Stunde
55.51. 00. 00.	Landwirtschaft	
55.51. 01. 01.	Verwaltungsverfahren zu Ausgleichsleistungen	
55.51. 01. 01.1.	Übertragung von Zahlungsansprüchen für Direktzahlungen mit Papierformular (Ersatzverfahren) für Abgeber und Abnehmer	12,60 €
55.51. 20. 01.	Agrarstruktur, Landschaftsentwicklung, & Betriebswirtschaftliche Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung	
55.51. 20. 01.1.	Aufforstungsgenehmigungen nach § 25 LLG	60,00 € je Stunde
55.51. 20. 01.2.	Verlängerung einer Aufforstungsgenehmigung	60,00 € je Stunde
55.51. 20. 01.3.	Anzeige und Anträge auf Genehmigungen einer geplanten Anlage von Weihnachtsbäumen, Schmuck- und Zierreisig oder KUP nach § 25a LLG	60,00 € je Stunde
55.51. 20. 01.4.	Gestattung nach § 27 Abs. 3 LLG, landwirtschaftlich nutzbare Flächen dem natürlichen Bewuchs zu überlassen	60,00 € je Stunde
55.51. 20. 01.5.	Bearbeitung von Anträgen nach § 27 a LLG (DGL Umwandlung)	60,00 € je Stunde
55.51. 20. 01.6.	Änderung einer Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland nach § 27 a Abs. 4 LLG	60,00 € je Stunde
55.51. 40. 01.	Landwirtschaftliche Erzeugung & Verbrauch	
55.51. 40. 01.1.	Sachkundenachweis nach § 9 Pflanzenschutzgesetz	
55.51. 40. 01.1.1.	Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde	gebührenfrei nach § 9 LLG
55.51. 40. 01.1.2.	Prüfung nach § 3 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	85,00 €
55.51. 40. 01.1.3.	Umschreibung auf den neuen Sachkundenachweises (Chipkarte) nach § 9 Pflanzenschutzgesetz	28,00 €
55.51. 40. 01.1.4.	Bescheinigung für die Teilnahme an einer vierstündigen Pflanzenschutz-Fortbildung gem. § 8 Pflanzenschutz Sachkundeverordnung	10,00 €
55.51. 40. 01.1.5.	Anerkennung einer nicht in der Sachkundeverordnung genannten Aus-, Fort- oder Weiterbildung	56,70 € je Stunde
55.51. 40. 01.1.6.	Zweitfertigung Sachkundenachweis	14,10 €
55.51. 40. 01.2.	Ausnahmegenehmigung nach Düngeverordnung	56,70 € je Stunde
55.51. 40. 01.3.	Ausnahmegenehmigungen nach § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz	56,70 € je Stunde
55.51. 40. 01.4.	Zustimmungen, Entscheidungen und Genehmigungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und der Pflanzenschutz Anwendungsverordnung	56,70 € je Stunde
55.51. 40. 02.	Kontrollen der Förder- und Ausgleichsverfahren	
55.51. 40. 02.1.	Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von FAKT (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl)	56,70 € je Stunde
55.51. 40. 02.2.	Ausnahmegenehmigungen nach § 2 Abs. 6 Direktzahlungen Verpflichtungenverordnung (Erosionsvermeidung)	56,70 € je Stunde
55.51. 40. 02.3.	Ausnahmegenehmigungen nach § 2 Direktzahlungen Verpflichtungenverordnung (Einhaltung Schutzperiode)	56,70 € je Stunde
55.51. 60. 00.	Berufsaus- und Fortbildung im Agrarbereich	
55.51. 60. 01.	Bescheinigung über den Besuch der Fachschule	60,10 € je Stunde
55.51. 99. 00.	Sonstiges	
55.51. 99. 01.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	54,20 € je Stunde

56.10. 00. 00.	Umweltschutzmaßnahmen	
56.10. 01. 00.	Bodenschutz/ Altlasten	
56.10. 01. 00.1	Erstreckt sich das Verfahren nach Geb.-Nr. 56.10.01.01. bis 56.10.02.01 auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
56.10. 01. 01.	Anordnungen und sonstige Maßnahmen nach dem Bundesbodenschutzgesetz und Landesbodenschutz- und Altlastengesetz und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen	72,60 € je Stunde
56.10. 01. 02.	Auskünfte aus Altlastenkataster und aus Gutachten	72,60 € je Stunde
56.10. 01. 03.	Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplanes; Sanierungsvereinbarung	72,60 € je Stunde
56.10. 01. 04.	Prüfung und Stellungnahme zu Gutachten; Bestätigung des Untersuchungs-/ Sanierungsergebnisses	72,60 € je Stunde
56.10. 01. 05.	Tätigkeiten im Rahmen der Erarbeitung und Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen	72,60 € je Stunde, 1 ‰ der Sanierungskosten ab 1 Mio. €
56.10. 02. 01.	Beratung zum Einsatz von RC-Material; Umgang/ Entsorgung von belastetem Erdaushub	72,80 € je Stunde
56.10. 04. 00.	Abfallrechtliche Maßnahmen	
56.10. 04. 00.1	Erstreckt sich das Verfahren nach Geb.-Nr. 56.10.04.01. bis 56.10.04.08 auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
56.10. 04. 01.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	57,80 € je Stunde
56.10. 04. 02.	Zuweisung eines Nummernkontingents von Nachweisnummern an einen Dritten zur Nummernerteilung durch diesen (§ 27 Abs. 3 und 4 Satz 2 Nachweisverordnung) - für vereinfachte Nachweise und für vereinfachte Sammelnachweise	57,80 € je Stunde
56.10. 04. 03.	Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach KrWG	57,80 € je Stunde
56.10. 04. 04.	Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach KrWG	57,80 € je Stunde
56.10. 04. 05.	Änderung einer Erlaubnis/Transportgenehmigung	57,80 € je Stunde
56.10. 04. 06.	Planfeststellung/ Genehmigung von Deponien sowie Stilllegungsverfahren	57,80 € je Stunde
56.10. 04. 07.	Überwachung von Abfallanlagen; sonstige Überwachungsmaßnahmen	57,80 € je Stunde
56.10. 04. 08.	Anzeige gemeinnütziger oder gewerblicher Sammlungen	57,80 € je Stunde
56.10. 05. 00.	Immissionsschutz	
56.10. 05. 00.1	Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Zulassung erstreckt; Grundlage sind die Gesamterrichtungskosten ohne Wert der Grundfläche. Erstreckt sich ein Zulassungsverfahren zusätzlich auf andere behördliche Gestattungen, so werden zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren erhoben. Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.	
56.10. 05. 01.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen nach §§ 4, 16 BImSchG im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Ausnahme von Steinbrüchen, wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als:	
56.10. 05. 01.1.	125.000 €	5 ‰ der Errichtungskosten, bei höherem Aufwand erfolgt die Gebührenberechnung mit 63,30 € je Stunde, max. 100.000,00 €
56.10. 05. 01.2.	500.000 €	4 ‰ der Errichtungskosten, bei höherem Aufwand erfolgt die Gebührenberechnung mit 63,30 € je Stunde, max. 100.000,00 €
56.10. 05. 01.3.	2.500.000 €	3 ‰ der Errichtungskosten, bei höherem Aufwand erfolgt die Gebührenberechnung mit 63,30 € je Stunde, max. 100.000,00 €
56.10. 05. 01.4.	bei Errichtungskosten über 2.500.000 €	7.500,00 € zzgl. 2 ‰ des 2.500.000,00 € übersteigenden Betrages

56.10. 05. 02.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen nach §§ 4, 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG mit Ausnahme von Steinbrüchen	75 % der Gebühr nach 56.10.05.01
56.10. 05. 03.	Genehmigung von Steinbrüchen im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG	0,05 € je m ³ Abbauvolumen, 0,05 € je m ³ Verfüllvolumen mit Fremdmaterial, bei höherem Aufwand erfolgt die Gebührenberechnung mit 63,30 € je Stunde, jeweils bis max. 50.000,00 €
56.10. 05. 04.	Genehmigung für Steinbrüche im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG	75 % der Gebühr nach 56.10.05.03.
56.10. 05. 05.	Wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten oder Abbaufäche/ -menge nicht zugrunde gelegt werden können	63,30 € je Stunde
56.10. 05. 06.	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	75 % der Gebühr nach 56.10.05.01.-56.10.05.05, mind. 316,60 €
56.10. 05. 07.	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	75 % der Gebühr nach 56.10.05.01.-56.10.05.05, mind. 316,60 €
56.10. 05. 08.	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	50 % der Gebühr nach 56.10.05.01.-56.10.05.05
56.10. 05. 09.	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Gebühr nach 56.10.05.01.-56.10.05.05.
56.10. 05. 10.	Durchführung der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach UVPG	25 % der Gebühr nach 56.10.05.01.-56.10.05.05.
56.10. 05. 11.	Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG	75 % der Gebühr nach 56.10.05.01., 56.10.05.03, 56.10.05.05., 56.10.05.06., 56.10.05.08. mind. 1.000,00 €
56.10. 05. 12.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen (§§ 15, 67 BImSchG Anzeigen etc.) nach BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der hier aufgeführten Tatbestände	63,30 € je Stunde
56.10. 05. 13.	Überwachung von Anlagen nach BImSchG	63,30 € je Stunde
56.10. 05. 13.1.	Lärmmessung	94,90 € je Stunde
56.10. 05. 13.2.	Erfolgt eine öffentliche Leistung nach 56.10.05.13. und 56.10.05.13.1. aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Servicezeiten	126,60 € je Stunde
56.10. 99. 00.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	63,30 € je Stunde
56.10. 99. 01.	Für jede nachträgliche Zulassung nach Ziff. 56.10.01.01. bis 56.10.05.13.2. wird erhoben	das 2-fache der jeweiligen nach Zeitaufwand berechneten Gebühr
56.20. 00. 00.	Arbeitsschutz	
56.20. 01. 01.	Technischer Arbeitsschutz	
56.20. 01. 01.1.	Anordnungen und Ausnahmen nach Arbeitsschutzgesetz und zugehörigen Verordnungen	63,20 € je Stunde
56.20. 01. 01.2.	Anordnungen und Ausnahmen nach Betriebssicherheitsverordnung	63,20 € je Stunde
56.20. 01. 01.3.	Erlaubnisse nach Betriebssicherheitsverordnung	
56.20. 01. 01.3.1.	bis zu 125.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	5 ‰ der Errichtungskosten, bei höherem Aufwand erfolgt die Gebührenberechnung mit 63,20 € je Stunde, max. 100.000,00 €
56.20. 01. 01.3.2.	bis zu 500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	4 ‰ der Errichtungskosten, bei höherem Aufwand erfolgt die Gebührenberechnung mit 63,20 € je Stunde, max. 100.000,00 €
56.20. 01. 01.3.3.	bis zu 2.500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	3 ‰ der Errichtungskosten, bei höherem Aufwand erfolgt die Gebührenberechnung mit 63,20 € je Stunde, max. 100.000,00 €
56.20. 01. 01.3.4.	über 2.500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	2 ‰ der Errichtungskosten, bei höherem Aufwand erfolgt die Gebührenberechnung mit 63,20 € je Stunde, max. 100.000,00 €

56.20. 01. 01.4.	Anordnungen nach Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	63,20 € je Stunde
56.20. 01. 01.5.	Anordnungen und Ausnahmen nach Arbeitssicherheitsgesetz	63,20 € je Stunde
56.20. 01. 01.6.	Bewilligungen, Ausnahmen und Anordnungen nach Chemikalienrecht (Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Chemikalien-Verbotsverordnung)	63,20 € je Stunde
56.20. 01. 01.7.	Maßnahmen nach dem Sprengstoffgesetz	63,20 € je Stunde
56.20. 02. 00.	Gewerbeaufsicht (Arbeitsschutz)	
56.20. 02. 01.	Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz	
56.20. 02. 01.1.	Bewilligungen, Feststellungen und Ausnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz	
56.20. 02. 01.1.1.	nach §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)	80,00 € - 3.000,00 €
56.20. 02. 01.1.2.	nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des ArbZG	90,00 € - 3.200,00 €
56.20. 02. 01.1.3.	nach §§ 13 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2 des ArbZG	150,00 € - 6.300,00 €
56.20. 02. 01.1.4.	nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des ArbZG	150,00 € - 700,00 €
56.20. 02. 01.2.	Anordnungen nach dem Arbeitszeitgesetz	65,50 € je Stunde
56.20. 02. 01.3.	Ausnahmebewilligungen nach § 6 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz	100,00 € - 700,00 €
56.20. 02. 01.4.	Ausnahmebewilligung nach § 27 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz	65,50 € je Stunde
56.20. 02. 01.5.	Anordnungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	65,50 € je Stunde
56.20. 02. 01.6.	Bewilligungen nach § 17 Abs. 8 Ladenschlussgesetz	65,50 € je Stunde
56.20. 02. 01.7.	Anordnungen nach Ladenschlussgesetz	65,50 € je Stunde
56.20. 02. 01.8.	Anordnungen nach dem Fahrpersonalgesetz	65,50 € je Stunde
56.20. 99. 00.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	65,50 € je Stunde
56.20. 99. 01.	Für jede nachträgliche Zulassung nach 56.20.01.01.1.-56.20.02.01.8. wird erhoben	das 2-fache der jeweiligen Gebühr